



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendienstanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass Philipp Strahl die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die Tätigkeit als Anbieter des Abrufdienstes „Pixel Prophecy“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@PixelProphecy>, nicht spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der KommAustria angezeigt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 25.01.2025, ergänzt mit Schreiben vom 12.02.2025 und 17.09.2025, zeigte Philipp Strahl (in Folge: Mediendienstanbieter) gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unter anderem seinen YouTube-Kanal „Pixel Prophecy“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@PixelProphecy>, an.

Eine behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Kanal über das Internetarchiv „Wayback Machine“ im Zuge der Anzeigenbearbeitung hat ergeben, dass mit Stand 16.05.2024 die Abonnentenzahl bereits bei 10.200 lag.

Daher leitete die KommAustria mit Schreiben vom 26.11.2025 ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der verspäteten Anzeige ein. Hierbei führte die KommAustria aus, dass Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen haben. Laut Anzeige sei die Betriebsaufnahme des Kanals am 17.05.2015 erfolgt, allerdings kann aus Sicht der Behörde nicht davon ausgegangen werden, dass zu diesem Zeitpunkt bereits alle notwendigen Voraussetzungen im Sinne eines anzeigepflichtigen Dienstes nach § 9 Abs. 1 AMD-G vorgelegen sind. Da eine behördliche Einsichtnahme – wie erwähnt – ergeben hatte, dass mit Stand 16.05.2024 die Abonnentenzahl bereits 10.200 betragen hatte, war nach vorläufiger Ansicht der KommAustria

somit davon auszugehen, dass eine Anzeige jedenfalls (spätestens) mit Juli 2024 hätte erfolgen müssen.

Gleichzeitig wurde dem Mediendienstanbieter die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 01.12.2025 nahm der Mediendienstanbieter Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass ihm bis zum Zeitpunkt der Anzeige nicht bewusst gewesen sei, dass sein YouTube-Kanal anzeigepflichtig sei und er umgehend nach Bekanntwerden dieser Tatsache die Anzeige nachgeholt habe. Es tue ihm leid, den Kanal unabsichtlich zu spät gemeldet zu haben.

Weitere Stellungnahmen langten nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Mediendienstanbieter betreibt den YouTube-Kanal „Pixel Prophecy“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@PixelProphecy>. In den Videos werden Themen rund um die Entwicklung von Videospielen, insbesondere im Indie- und Retro-Bereich sowie Kurzdokumentationen, Tutorials und Erklärvideos im Bereich Computer/Gamedesign/Kreativität und Video Logs behandelt. Auf dem Kanal befinden sich zurzeit 90 Videos. Der Kanal hat derzeit 10.400 Abonnenten. Eine Monetarisierung findet über Patreon und durch Werbung statt und liegt im zwei- bis unteren dreistelligen Bereich pro Monat. Die Aufrufe der einzelnen Videos liegen im drei- bis vierstelligen Bereich.

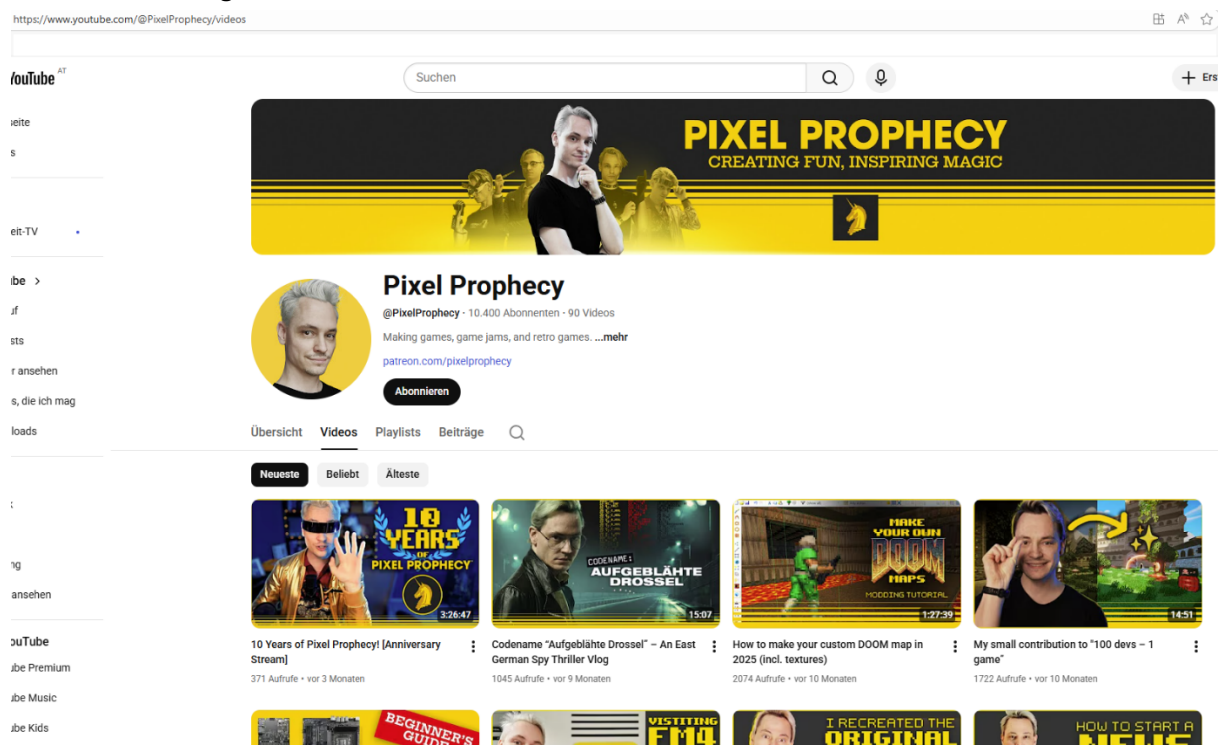
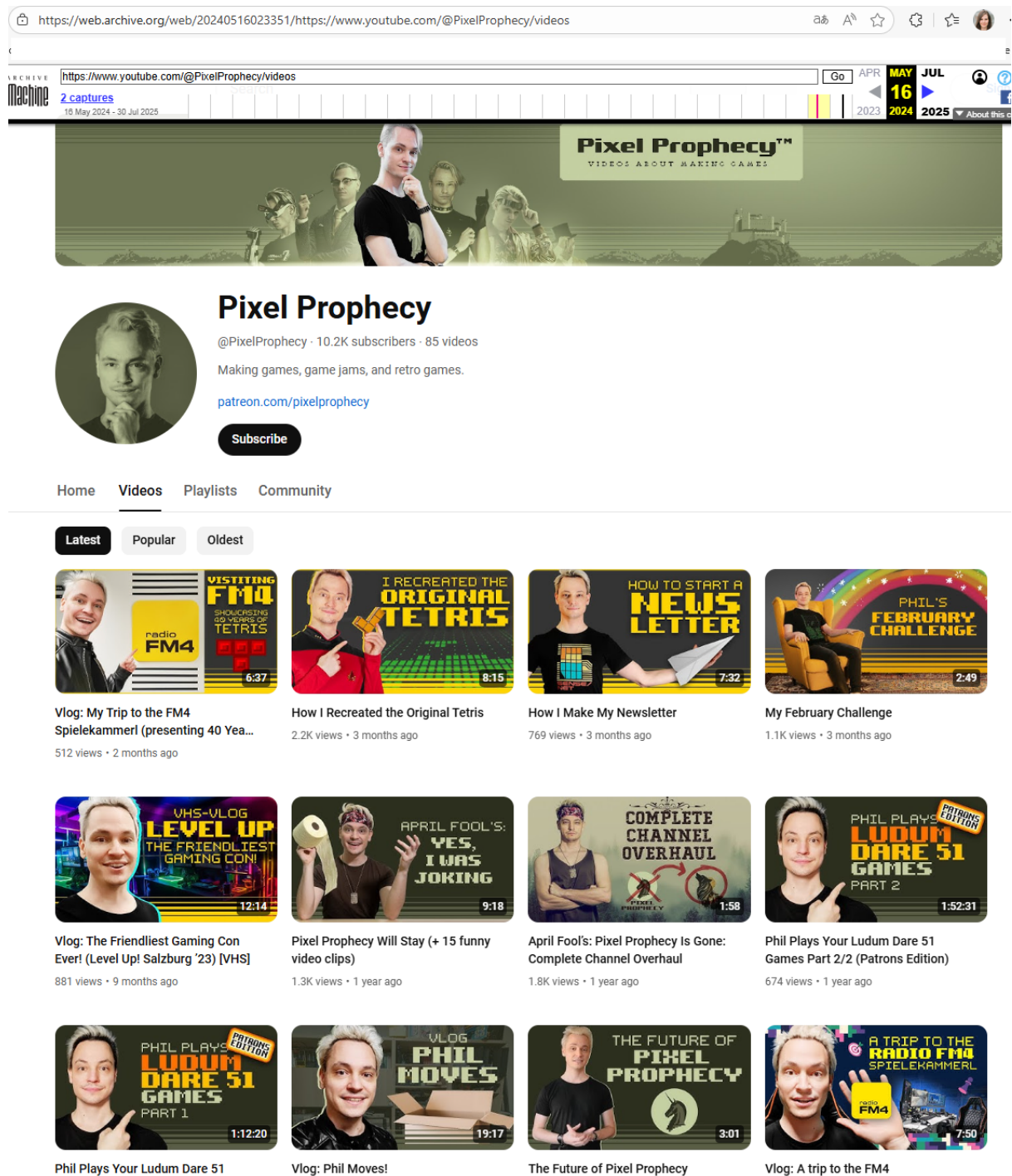


Abbildung 1: Screenshot YouTube-Kanal „Pixel Prophecy“ am 11.12.2025

Mit Stand 16.05.2024 lag die Abonnentenzahl bereits bei 10.200 (s. Abbildung 2).



https://web.archive.org/web/20240516023351/https://www.youtube.com/@PixelProphecy/videos

Pixel Prophecy™
VIDEOS ABOUT MAKING GAMES

Pixel Prophecy
@PixelProphecy · 10.2K subscribers · 85 videos
Making games, game jams, and retro games.
patreon.com/pixelprophecy
Subscribe

Home Videos Playlists Community

Latest Popular Oldest

Vlog: My Trip to the FM4 Spielekammerl (presenting 40 Yea...
512 views · 2 months ago

How I Recreated the Original Tetris
2.2K views · 3 months ago

How I Make My Newsletter
769 views · 3 months ago

My February Challenge
1.1K views · 3 months ago

Vlog: The Friendliest Gaming Con Ever! (Level Up! Salzburg '23) [VHS]
881 views · 9 months ago

Pixel Prophecy Will Stay (+ 15 funny video clips)
1.3K views · 1 year ago

April Fool's: Pixel Prophecy Is Gone: Complete Channel Overhaul
1.8K views · 1 year ago

Phil Plays Your Ludum Dare 51 Games Part 2 (Patrons Edition)
674 views · 1 year ago

Phil Plays Your Ludum Dare 51

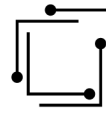
Vlog: Phil Moves!

The Future of Pixel Prophecy

Vlog: A trip to the FM4

Abbildung 2: Screenshot YouTube-Kanal „Pixel Prophecy“ über Internetarchiv „Wayback Machine“

Die Anzeige dieses audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf erfolgte mit Eingabe vom 25.01.2025 bei der KommAustria.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf der Anzeige des Dienstes durch den Mediendienstanbieter (vgl. hierzu den Akt GZ 2025-0.076.796), seiner Stellungnahme vom 01.12.2025 sowie auf der Einsichtnahme in das gegenständliche Angebot durch die Behörde am 11.12.2025.

Die Feststellungen zum Kanal mit Stand 16.05.2024 gründen sich auf eine mittels des Internetarchivs „Wayback Machine“ archivierte Version des Kanals und wurden vom Mediendienstanbieter auch nicht bestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G besteht die Entscheidung der KommAustria in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst); [...]“

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

[...].“

Gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist eines der Kriterien für das Vorliegen eines anzeigepflichtigen audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, dass es sich um eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt.

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VWGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, *Jundt*, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Der Mediendiensteanbieter gibt an, dass sein YouTube-Kanal über Patreon und durch Werbung monetarisiert wird. Die Dienstleistungseigenschaft ist daher zu bejahen.

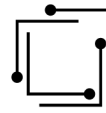
Darüber hinaus müssen die bereitgestellten audiovisuellen Inhalte auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann



vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErWG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErWG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf" ?, MR 2011/228.“

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Abonnentenzahl bereits am 16.05.2024 bei 10.200 lag.

Im vorliegenden Fall liegt zwar nur eine geringe Monetarisierung vor, jedoch ist insbesondere angesichts der (aktuellen) hohen Reichweite sowie der hohen Aufrufzahlen davon auszugehen, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErWG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G haben Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ihre Tätigkeit spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Ausgehend davon, dass bereits am 16.05.2024 die Abonnentenzahl bei 10.200 lag und damit sämtliche Kriterien erfüllt und der YouTube-Kanal somit gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G binnen zwei Monaten nach Aufnahme anzeigepflichtig war, ist der 16.07.2024 als spätestmögliches Anzeigedatum festzulegen.

Da die Anzeige erst am 25.01.2025 erfolgte, war die Anzeige verspätet.

Die Rechtsverletzung war daher spruchgemäß festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 9 AMD-G sieht Anzeige- sowie Aktualisierungsverpflichtungen von Mediendiensteanbietern vor. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 9 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Im gegenständlichen Fall war zu berücksichtigen, dass der Mediendiensteanbieter seiner Anzeigepflicht zwar verspätet, aber aus freien Stücken nachgekommen ist und in diesem Rahmen der KommAustria die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen über den bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst angezeigt hat.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.853.393-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29.12.2025

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.
(Mitglied)